

Protokoll über die 52. öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Garching b. München am 19.07.2011

Sitzungstermin: Dienstag, 19.07.2011
Sitzungsbeginn: 20:20 Uhr
Sitzungsende: 23:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzende: Hannelore Gabor, Erste Bürgermeisterin

Stadträte:	anwesend	entschuldigt	unentsch.	Bemerkung
Braun Götz Dr.	x			
Gruchmann Dietmar Dr.	x			
Karl Jochen	x			
Krause Joachim Dr.	x			
Landmann Werner	x			
Naisar Rudolf	x			
Schmidt Sylvia	x			
Biersack Albert	x			
Fröhler Norbert	x			
Kick Manfred	x			
Kink Josef	x			
Neuhauser Wolfgang	x			
Ostler Albert		x		
Behler Henrika		x		
Euringer Josef	x			
Kraft Alfons	x			
Dr. Armin Scholz	x			
Baierl Florian	x			
Kratzl Walter	x			
Grünwald Harald	x			
Riedl Peter	x			
Adolf Hans-Peter Dr.	x			
Wundrak Ingrid	x			
Hütter Ernst	x			

Von der Verwaltung sind anwesend:

Bürgermeisterbüro: Herr Weichbrodt
Geschäftsbereich I: Herr Jakesch
Geschäftsbereich II: Herr Zettl, Frau Dietrich
Frau Knott

Von der Presse sind anwesend:

- MM: Herr Bauer

Weitere Anwesende:

Herr Klaus G. Leyh

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Hans-Martin Weichbrodt
Schriftführer

- Tagesordnungspunkte -

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Swiss Life Deutschland - Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes Fl.Nrn. 1792 und 1793; Zeppelinstraße 1
 - a) Vorstellung der Planungskonzepte
 - b) Weiteres Verfahren
- 3 Tätigkeitsbericht der Heimleitung
- 4 Derag Ladenzentrum; Beschluss über das weitere Vorgehen
- 5 Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BIMSchG); Stellungnahme der Stadt Garching zum Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes auf den Grundstücken Fl-Nrn. 1680/6, 1680/1, 1681 und 1682 der Gemarkung Garching durch die Energie-Wende-Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstraße 89a, 85748 Garching b. München
- 6 Straßenbenennung im Gebiet der Stadt Garching;
Benennung der Zufahrt zur Kiesgrube Kellerer/Haase und Benennung der Zufahrt zum Biomasse-Heizwerk.
- 7 Ausschreibung der Stromlieferung
- 8 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
- 9 Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 07.07.2011 - Anträge WHG - Finanzierung
- 10 Mitteilungen aus der Verwaltung
- 11 Sonstiges; Anträge und Anfragen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Bürgerfragestunde

Es liegen keine Fragen vor.

**TOP 2 Swiss Life Deutschland - Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes
Fl.Nrn. 1792 und 1793; Zeppelinstraße 1
a) Vorstellung der Planungskonzepte
b) Weiteres Verfahren**

I. Sachvortrag:

Swiss Life Deutschland verlegt seinen Hauptsitz von München nach Garching. Swiss Life ist die größte Lebensversicherungsgesellschaft der Schweiz. Es ist ein repräsentatives Bürogebäude für ca. 600 Mitarbeiter geplant. In der Stadtratssitzung stellt der Geschäftsführer, Herr Leyh das Unternehmen vor. Die Gebäudeplanung erläutert Architekt Ackermann.

Der Neubau soll auf dem Grundstück der ehemaligen Zeppelin-Hauptverwaltung entstehen. In einem ersten Bauabschnitt soll der aktuelle Bedarf abgedeckt werden. Da mittelfristig mit einer Erweiterung zu rechnen ist, soll eine Reservefläche für einen zweiten Bauabschnitt vorgehalten werden. Swiss Life plant, dass bereits mit dem ersten Bauabschnitt eine Tiefgarage für beide Bauabschnitte realisiert wird.

Die Planungen haben gezeigt, dass das von Swiss Life benötigte Raumprogramm nicht im Rahmen des derzeit gültigen Bebauungsplanes mit der geplanten Architektur verwirklicht werden kann. Mit Schreiben vom 4.7.2011 hat Swiss Life einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt.

Der aufzustellende Bebauungsplan soll die Bezeichnung Nr. 162 „GE Zeppelinstraße / Schleißheimer Straße“ haben und orientiert sich an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 133 „Gewerbepark nördlich des U-Bahnhofes Garching West Zeppelinstraße/Schleißheimerstraße“.

Der Planungsumgriff umfasst die Grundstücke mit den Fl-Nrn. 1792 und 1793. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Das Büro Mahl Gebhard Konzepte hat zwei Bebauungsplanvarianten in Abstimmung mit der geplanten Bebauung entwickelt. Diese sind der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Variante 1 sieht eine durchgehende Wandhöhe von 27 m vor und bezieht sich dabei auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 133.

Variante 2 sieht zur Straßenkreuzung B471 / Zeppelinstraße ein Baufenster mit einer Wandhöhe von 35 Metern vor. Der Ausgleich erfolgt durch eine geringere Höhenentwicklung an anderer Stelle. Durch die Konzentration des Bauvolumens sind mehr Freiflächen möglich.

Swiss Life plant im Frühjahr 2012 mit dem Neubau zu beginnen. Voraussetzung hierfür ist, dass bis dahin das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen ist. Um dies zu ermöglichen, soll auch mit dem Aufstellungsbeschluss die Verwaltung beauftragt werden, den Bebauungsplanentwurf weiter zu erarbeiten. Die Freigabe für den Bebauungsplanentwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird ebenfalls beschlossen. Gemäß § 4a Abs. 2 erfolgt gleichzeitig die Auslegung nach § 3 Abs. 1 und die Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1.

II. Mehrheitlicher Beschluss (22:1, StR Hütter):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich für die FI-Nr. 1792 und 1793 einen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 162 „GE Zeppelinstraße / Schleißheimer Straße“ zu fassen.

Das Bauleitplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Der Stadtrat gibt dem Bebauungsplanentwurf, Variante 2 für das Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 frei.

TOP 3 Tätigkeitsbericht der Heimleitung

Gemäß dem Antrag der SPD-Fraktion vom 21.10.2010 präsentiert die Leiterin des Pflegeheims, Magdalena Schwindsackl, einen Tätigkeitsbericht und eine Stellungnahme.

II. Kenntnisnahme (23):

Der Stadtrat nimmt den Tätigkeitsbericht zur Kenntnis.

TOP 4 Derag Ladenzentrum; Beschluss über das weitere Vorgehen

I. Sachvortrag:

Die Derag (Deutsche Realbesitz GmbH & Co. KG) stellte bereits mit Schreiben vom 25.11.2007 einen Antrag auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ihr Grundstück Fl. Nr. 1048/174 (Mühlfeldweg/ Ecke Prof.-Angermair-Ring), da die auf dem Grundstück vorhandene Gewerbebebauung der 70er-Jahre mit Ladenflächen im EG und Büroflächen im OG an Attraktivität verloren hat und seit längerem von einem 75% Leerstand betroffen ist. Gleichzeitig steht bei der darunterliegenden Tiefgarage eine kostenintensive konstruktive Sanierung mit aufwendigen Abdichtungsmaßnahmen an. Um die erheblichen notwendigen Investitionen darstellen zu können sucht der Bauherr nach einer wirtschaftlich tragfähigen Lösung.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans war zum Zeitpunkt der Antragstellung die Bebauung mit einem Studentenwohnheim. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hatte in seiner Sitzung am 13.03.2008 dem vorgestellten Planungskonzept (Wohnungsbau und Studentenwohnungen) grundsätzlich zugestimmt. Aufgrund der Beschwerden der umliegenden Anwohner hatte die Derag ihre Planvorstellungen dahin gehend geändert, das Grundstück mit einem Hotel mit integrierter Nahversorgung und Cafe sowie einer Tiefgarage, in der die 122 Bestands-Stellplätze der angrenzenden Wohnbebauung wiederhergestellt werden, zu bebauen. Dies war auch Ergebnis des Abstimmungsprozesses des Projektes der Stadt Garching mit dem Betreiber.

Die Derag stellte in der Stadtratssitzung am 26.11.2009 ihren aktualisierten Bebauungsentwurf vor, in dem die städtebaulichen Vorgaben über Art und Maß der Nutzung, Maß der Überbauung, Raum- und Platzbildung, Baukörpergliederung, Traufhöhen und Dachbegrünung im Wesentlichen gegenüber dem im März 2008 beschlossenen Planungskonzept unverändert eingearbeitet waren. Der Stadtrat beschloss, den Entwurf zurück in die Verwaltung zur weiteren Bearbeitung zu verweisen.

Die Bauherren haben nun ihr Planungskonzept nochmals überarbeitet. Am Baukörper an sich haben sich seit den letzten Planungen keine Veränderungen ergeben. Der Entwurf mit seinen südwestorientierten, im Winkel mit umlaufenden Balkonen verbundenen, beiden E+3 Baukörpern, bildet zusammen mit der angrenzenden 4- bis 8-geschossigen Bebauung einen ruhigen Wohnhof. Der längere südliche Baukörper ist durch 2 Fassaden-Einschnitte dreigliedert. Zur Straßenkreuzung Prof.-Angermair-Ring/Mühlfeldweg öffnet sich die Eingangsgloggia des Hotels zum urbanen Quartiersplatz mit Hotelvorfahrt. Zum Mühlfeldweg sind die Erdgeschosszimmer durch Anhebung des EG-Niveaus in Höhe von 1 Meter abgeschirmt, wobei hofseitig gleichzeitig eine Erddeckung der Tiefgarage zur Begrünung gewonnen wird durch höhengleichen Anschluss des parkartigen Hofbereichs. Im gesamten Erdgeschossbereich des Westflügels ist nach wie vor geplant, mit einer vielfältigen Nutzung von Cafe, Bar, Frühstücksbereich und quartiersnaher Versorgung einen Treffpunkt der Bewohner von Hotel und angrenzenden Quartier herzustellen und sowohl auf dem Quartiersplatz wie auch im Hof mit Außenbestuhlung unter Sonnenschirmen zum Verweilen einzuladen.

Insgesamt sollen auch weiterhin 139 Hotelzimmer (175 Betten, 36 2-Raum Zimmer, 103 1-Raum Zimmer) in den beiden Hotelflügeln entstehen.

Stellplätze sind hierfür 29 vorgesehen. Für Cafe, Bar hat der Bauherr keine Stellplätze vorgesehen. Da die Garagen-, Fahrrad und Stellplatzsatzung (GaFStS) der Stadt Garching für Hotels und Läden bzw. Gastronomie keine Regelungen vorsieht, ist für die Anzahl der notwendigen Stellplätze die GaStellV heranzuziehen. Diese fordert für Hotels 1 Stellplatz je 6 Betten (= 29 Stellplätze) und zusätzlich 75% hiervon für Besucher, für Läden sind 1 Stellplatz je 40 m² NF, mindestens 2 Stellplätze je Laden und zusätzlich wiederum 75% hiervon für Besucher nötig. Für Gaststätten ist sogar 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche vorgesehen. Für das Cafe, Bar etc. (ca. 240 m²) müsste der Bauherr aus der Sicht der Verwaltung

mindestens 6 Stellplätze nachweisen. Besucherstellplätze sind hierin weder für das Hotel noch das

Cafe etc. enthalten. Aus Sicht der Verwaltung sollten zu mindestens die 29 Stellplätze für den Hotelbetrieb sowie 6 Stellplätze für das Cafe etc. gefordert werden. Notfalls sollte dem Bauherrn die Möglichkeit des § 6 der GaFStS der Stadt Garching zugestanden werden, einen Teil der notwendigen Stellplätze abzulösen.

Völlig neu sind nunmehr jedoch die Holzbauweise des Hotels und das Energieversorgungskonzept.

In den vergangenen beiden Jahren wurde durch die Derag-Gruppe in der Münchner Innenstadt ein Nullenergiehotel bei einem Umbau eines Bestandsgebäudes entwickelt, dass im Juni dieses Jahres eröffnet wird. Die Erkenntnisse dieser Entwicklung sollen nunmehr beim Neubau des Hotels Garching in einer Neukonzeption integriert und weiterentwickelt werden. In diesem Hotelpilotprojekt in Holzbauweise mit Nullenergiebilanz werden natürliche Materialien und Prozesse benutzt. Das Bauwerk und seine technische Ausrüstung folgen dem Prinzip der Nachhaltigkeit und der Unabhängigkeit. Ziel ist es, ein ökologisch und ökonomisch hochwertiges Bauwerk mit hohem Nutzerkomfort zu errichten und zu betreiben. Durch weitestgehende Vorfertigung soll eine Verkürzung der Bauzeit wie auch eine geringstmögliche Beeinträchtigung der Nachbarn gewährleistet werden.

Der Bauherr hat sein neues Konzept in einer Broschüre zusammengestellt. Das Planungskonzept ist Bestandteil der Beschlussvorlage, wurde jedoch auf ausdrücklichen Wunsch des Bauherrn erst in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses an die Fraktionsvorsitzenden zur weiteren Beratung in den Fraktionen verteilt, um dem Bauherrn vorab die Möglichkeit zu geben, sein Konzept ausführlich vorzustellen (Anlage 1).

Die Fraktionen wurden gebeten, der Verwaltung bis spätestens 06.05.2011 das Ergebnis ihrer Beratung und ihre eventuellen Änderungswünsche, Bedenken und Anregungen mitzuteilen, damit der Tagesordnungspunkt für die Entscheidung im Stadtrat am 24.06.2011 vorbereitet werden kann und der Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst werden kann.

Der Bauherr hat, seinem Vorhaben angepasst, mit Schreiben vom 16.05.2011 und entsprechender Vollmacht einen neuen Antrag auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bereitschaft zum Abschluss eines Durchführungsvertrages abzuschließen, eingereicht (Anlage 2a und b).

Von den Fraktionen haben sich Bündnis 90 Die Grünen mit Schreiben vom 05.05.2011 (Anlage 3) und die SPD mit Schreiben vom 16.05.2011 (Anlage 4) geäußert.

Der Bauherr hat zu den Bedenken und Anregungen mit Schreiben vom 12.05.2011 und 18.05.2011 Stellung genommen (Anlagen 5, und 6).

Er erklärt sich bereit, die für die Hotelnutzung vorgesehenen 29 Stellplätze auf 58 mittels Schiebepaletten, die zunächst nur vorgerüstet sind, zu verdoppeln (Anlage 7 und 8). Mit Schreiben vom 05.07.2011 (Anlage 10) hat die Derag zugesichert, mittels Schiebepaletten 58 Stellplätze für den Hotelbetrieb herzustellen ohne vorherige Notwendigkeitsprüfung.

Die Hotelplanung wurde an die bestehende Straßenplanung Mühlfeldweg angepasst, die Möglichkeit einer Hotelvorfahrt am Prof. Angermaier Ring soll noch im weiteren Planungsprozess geprüft werden (Anlage 9). Es ist beabsichtigt, einen Baumbestandsplan sowie erforderlichenfalls Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen herzustellen. Insgesamt sollen 139 Fahrradstellplätze oberirdisch überdacht angeboten werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollten nach wie vor 6 oberirdische Stellplätze für das Cafe etc. gefordert werden, wobei dem Bauherrn die Möglichkeit des § 6 der GaFStS der Stadt Garching zugestanden werden sollte, die hierfür notwendigen Stellplätze abzulösen. Derzeit sind in unmittelbarer Umgebung des Derag Ladenzentrums ca. 18 Stellplätze am Prof.-Angermair-Ring vorhanden. Die neue Straßenplanung für den Mühlfeldweg sieht in diesem Bereich ebenfalls 20 Stellplätze vor.

Die Verwaltung wird zusammen mit dem Bauherrn und Rechtsanwalt Reitberger einen entsprechenden Durchführungsvertrag, der darüberhinaus auch alle üblichen Verpflichtungen wie Planungs-, Rechtsberatungskosten, Erschließung, Ausgleichsflächen etc. regeln wird, erarbeiten. Ebenfalls geregelt werden soll auch der Einbau der Schiebepaletten für insgesamt 58 Stellplätze für den Hotelbetrieb. Das vorliegende Konzept entspricht dem in der Stadtratssitzung am 26.11.2009 vorgestellten Bebauungsentwurf.

Der Bebauungsplan soll die Nr. 160 und die Bezeichnung „Hotelbebauung Mühlfeldweg“ haben.

II. Mehrheitlicher Beschluss (14:9 (StRin Schmidt, StR Hütter, StR Dr. Braun, StR Dr. Scholz, StR Karl, StR Dr. Gruchmann, StR Naisar, StR Kraft, StR Euringer)):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, für das vorgestellte Planungskonzept vom 04.05.2011 mit Ergänzungen vom 12.05.2011 und 05.07.2011 den Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu fassen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 160 „Hotelbebauung Mühlfeldweg““. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Vorhabensträger den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag zu erarbeiten. Insbesondere soll im Durchführungsvertrag auch die Verpflichtung zur Herstellung der Schiebepaletten und die Möglichkeit der Ablöse für 6 Stellplätze für den Cafe- und Ladenbetrieb geregelt werden.

TOP 5 Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BIMSchG); Stellungnahme der Stadt Garching zum Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes auf den Grundstücken Fl-Nrn. 1680/6, 1680/1, 1681 und 1682 der Gemarkung Garching durch die Energie-Wende-Garching GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstraße 89a, 85748 Garching b. München

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.05.2011 der Stellungnahme zur Errichtung und Betrieb obiger Anlage im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange zugestimmt.

Ursprünglich sollte in Hochbrück auf insgesamt vier Grundstücken in der Gemarkung Garching b. München ein Biomasse-Heizwerk geplant und errichtet werden. Ein Teilgrundstück eines der vier Grundstücke ist im Eigentum einer Garchinger Familie. Ursprünglich wollte die Garchinger Familie das Teilgrundstück an einen Gesellschafter der EWG verkaufen. Hierüber existiert eine von beiden Parteien unterzeichnete Erklärung. Diese Erklärung wurde von der Garchinger Familie zurückgezogen. Das Grundstück steht nicht mehr zum Verkauf bereit. Dieser Umstand führt zu einer Umplanung des Biomasse-Heizwerk-Vorhabens.

Die angepassten Antragsunterlagen werden derzeit erarbeitet und Ende Juli bei der Regierung von Oberbayern zur Genehmigung eingereicht. Die Anhörung Träger öffentlicher Belange fällt somit in die sitzungsfreie Zeit des Stadtrates. Um keine weiteren Verzögerungen zu erhalten, schlägt die Verwaltung vor, vorab die Zustimmung zu erteilen. Die bisherige Planung bezog sich in den Fl.-Nr.-Angaben auf die Nummer 1680. Die Vermessung über die Teilung des Grundstückes ist nun erfolgt. Das die Planung betreffende Grundstück hat die Fl-Nr. 1680/6 vom Vermessungsamt zugewiesen bekommen.

Die technische Konzeption sowie die Gebäude des Biomasseheizwerkes bleiben unverändert. Daher geht der Sachvortrag nur auf die durch die Umplanung bedingten Änderungen ein. Der Sachvortrag sowie die Beschlussfassung vom 25.05.2011 sind Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Garching im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange, die die Regierung von Oberbayern auf Grund der Umplanung noch einmal durchführen wird. Dies umfasst auch die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nach § 8 a BImSchG. Auch die bauplanungsrechtliche Stellungnahme mit den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB zur Festsetzung der Wandhöhe wird aufrecht erhalten.

Das Biomasseheizwerk und die Holzanlieferungshalle werden um ca. 60 m nach Osten verschoben. Neben der Überarbeitung der Planunterlagen müssen die Gutachten zum Schallschutz, Immissionsschutzgutachten sowie zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung angepasst werden.

Die Immissionsquelle wird um 60 m verschoben. Die Ergebnisse des überarbeiteten Schallschutzgutachtens liegen vor. Danach ergeben sich für die festgelegten Immissionsorte gegenüber dem alten Gutachten keine nachteiligen Veränderungen, bei einem Immissionsort ergibt sich eine Verbesserung. Um die Einhaltung der Grenzwerte für die angrenzende Wohnnutzung abschließend Rechnung zu tragen, ist ein weiterer Immissionsort in das Gutachten mit aufgenommen worden. Auch an diesem werden die Grenzwerte eingehalten.

Auch das Gutachten zum Immissionsschutz liegt vor. Danach ergeben sich keine Änderungen bei den diffusen Emissionen / Immissionen. Diese Aussage bildet die Grundlage für die Überarbeitung der Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Es ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die 60 m Verschiebung, die das Heizwerk nach Osten rückt, keine negativen Auswirkungen für das FFH-Gebiet zu befürchten sind. Auch

Protokoll über die 52. Sitzung des Stadtrates
am 19.07.2011
dieser Nachweis konnte erbracht werden.

Der Lageplan Planung Außenanlagen mit Baugrenzen Bebauungsplan ist Bestandteil der Beschlussfassung.

II. Mehrheitlicher Beschluss (18:5 (Fraktion BfG, StR Kratzl, StRin Wundrak)):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, dem Vorhaben der Energie-Wende-Garching GmbH & Co. LG für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes auf den Grundstücken FI-Nr. 1680/6, 1680/1, 1681 und 1682 Gemarkung Garching zuzustimmen und das bauplanungsrechtliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Befreiung von den Festsetzungen der Wandhöhe sowie die Befreiung von der Baugrenze nach § 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Der Lageplan Planung Außenanlagen mit Baugrenzen Bebauungsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Anmerkung zum Protokoll:

Die Fraktion BfG lehnt den Antrag aufgrund der nicht ausreichenden Erschließung ab.

TOP 6 Straßenbenennung im Gebiet der Stadt Garching; Benennung der Zufahrt zur Kiesgrube Kellerer/Haase und Benennung der Zufahrt zum Biomasse-Heizwerk.

I. Sachvortrag:

Es sind aufgrund der genehmigten Kiesgrube Kellerer/Haase und der geplanten Errichtung eines Biomasse-Heizwerkes durch die EWG weitere Straßenbenennungen im nord-westlichen Bereich des Gewerbegebietes Hochbrück notwendig (s. Übersicht Straßenbezeichnungen).

Benennung Zufahrt Kiesgrube:

Die Zufahrt zur genehmigten Kiesgrube auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1736, soll gemäß dem Genehmigungsbescheid von der westlichen Grundstücksseite über den dortigen Weg (Fl.Nr. 1724) zum Schotterweg (Fl.Nr. 1738) und über die Ingolstädter Landstraße zur B13 führen. Wie bereits in der 50. Sitzung des Stadtrates ausgeführt, ist die Erschließung von Süden über die Mallertshofer Straße nicht möglich, da diese ca. auf Höhe der Hs.nr. 11 nur noch für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben ist.

Die Eigentümer/Betreiber der Kiesgrube versuchen bereits seit längerem die Gewerbeanmeldung zu erhalten, was ohne eine Straßenbezeichnung und Hausnummer nicht möglich ist. Das neu zu benennende Teilstück ist ein Teil des bisherigen Mallertshofer Feldwegs. Der Weg ist bereits seit 1988 als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet, die Straßenbaulast liegt bei der Stadt Garching. Daran ändert auch die Neu- bzw. Umbenennung nichts.

Der Ortschronist, Herr Dr. Müller, wurde um Namensvorschläge gebeten. Von ihm wird die Bezeichnung **“Am Gfild“** vorgeschlagen. Zur Begründung wird auf den Protokollauszug der 50. Sitzung vom 25.05.2011 verwiesen.

Es wurde weiter vom Gremium angeregt, die bisher mit Ingolstädter Landstraße 92-96 bezeichneten Grundstücke nördlich des Schotterweges mit einzubeziehen und so den nord-westlichen Bereich von Hochbrück neu zu ordnen. Nach Art. 52 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) sollte hierbei eine Anhörung durchgeführt werden, um dem Anspruch der Anwohner auf eine ermessensfehlerfreie Abwägung gerecht zu werden.

Im Rahmen der Anhörung wurde von den Anwohnern schwerpunktmäßig vorgebracht:

- Eine Umbenennung für nicht notwendig erachtet, da die jetzige Zufahrt bereits seit langem zur Ingolstädter Landstraße gehöre.
- Zudem sollte ein Straßename gewählt werden, der einen Bezug zur Gebiets- bzw. Flurbezeichnung (= Mallertshofen) aufweist.
- Es wurde nachgefragt, wie eine Regulierung der entstehenden Kosten (z.B. Ausweisänderung, Änderung Kfz-Papiere, Änderung Finanzamt, etc.) geplant sei.
- Es wurde angeregt, ob es nicht zweckmäßig wäre, erst ab dem Abzweig zu den o.g. Grundstücken die Straßenbezeichnung zu ändern. Dies würde für die Anwohner keine zusätzlichen Kosten bedeuten. Alternativ könnte auch eine weitere Hausnummer der Ingolstädter Landstraße vergeben werden.

Nach der gängigen Rechtsprechung verfügt die Gemeinde bei der Entscheidung über das Ob und Wie der Benennung bzw. Umbenennung von Straßen einen weiten Gestaltungsspielraum. Das Interesse der Anwohner an schönen, passenden oder althergebrachten Straßennamen ist kein rechtlicher Gesichtspunkt. Ebenso wenig gehören gewerbliche oder monetäre Interessen hierzu. Straßennamen sollen eine sichere Orientierung, ohne die Gefahr von Verwechslungen ermöglichen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte hier keine Straßenbezeichnung, die sich am früheren Ort Mallertshofen orientiert vergeben werden, da die Verwechslungsgefahr mit der Mallertshofer Straße (über die eine Zufahrt nicht möglich ist) sehr hoch ist.

Nach Art. 52 BayStrWG hat eine Straßenbenennung zudem vornehmlich ordnende Funktion, um das Auffinden der anliegenden Gebäude zu ermöglichen. Es sollte demnach auch darauf verzichtet werden der Kiesgrube eine weitere Hausnummer der Ingolstädter Landstraße zu geben, da ein Auffinden dann fast unmöglich wäre. Es wäre nach Auffassung der Verwaltung aufgrund der o.g. Ordnungsfunktion zudem unzweckmäßig und irreführend einem Kiesweg die Bezeichnung "Landstraße" zu geben.

Die Zufahrt zu den Grundstücken der beteiligten Anwohner hat (entgegen deren Auffassung und obwohl entsprechende Hausnummern existieren) nie die Bezeichnung Ingolstädter Landstraße geführt und den Kiesweg als Landstraße zu bezeichnen wäre, wie vorstehend ausgeführt, unzweckmäßig. Aus der Eintragungsverfügung der Widmung geht anhand der eingetragenen Fl.Nrn. eindeutig hervor, dass die Zufahrt zu den Grundstücken Ingolstädter Landstraße 92 - 96 zum gewidmeten Weg "Mallertshofer Feldweg" gehört. Demnach sollte dem Vorschlag, erst nach dem Abzweig zu den Wohngrundstücken eine Umbenennung durchzuführen, nicht zugestimmt werden. Es müsste dann noch eine weitere Straßenbenennung für einen Teilbereich des Kieswegs vergeben werden, was der Ordnungsfunktion nicht Rechnung trägt.

Aus der Begründung zur Namensfindung von Hr. Dr. Müller ist zu entnehmen, dass sich die Bezeichnung an der traditionellen Landschaftsbezeichnung der offenen Heidelandschaft im Münchner Norden orientiert.

Zufahrt Biomasse-Heizwerk:

Aus gegebenem Anlass ist die Zufahrt zum geplanten Biomasse-Heizwerk der EWG auf den Fl.Nrn. 1680, 1680/1 zu benennen. Die Erschließung erfolgt von Süden über die bestehende Carl-von-Linde-Straße und anschließend weiter nach Norden bis zur östlichen Seite der o.g. Grundstücke.

Auch hier wurde der Ortschronist um Vorschläge gebeten. In Übereinstimmung mit der Verwaltung wird von Dr. Müller vorgeschlagen den bisherigen Namen "**Carl-von-Linde-Straße**" weiter zu führen. Der Bereich der Straßenbenennung führt vom bisherigen Ende der Carl-von-Linde-Straße bis auf Höhe der nördlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 1682 künftig weiter.

II. Mehrheitlicher Beschluss (22:1, StR Kratzl):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich folgende Straßennamen:

1. Die Zufahrt zur Kiesgrube ab dem Abzweig der Ingolstädter Landstraße auf der Fl.Nrn. 1738/1, 1738, 1723 T, 1724 T, bis zur westlichen Schmalseite der Kiesgrube wird als **“Am Gfild“** benannt.
Ebenso wird die Zufahrt zu den Grundstücken mit der bisherigen Bezeichnung Ingolstädter Landstr. 92-96 auf den Fl.Nrn. 1723/1, 1723, 1702, als **“Am Gfild“** benannt.
2. Die Zufahrt zum Biomasse-Heizwerk über die Fl.Nr. 1697 wird bis zur Höhe der nördlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 1682 als **“Carl-von-Linde-Straße“** benannt.

TOP 7 Ausschreibung der Stromlieferung

I. Sachvortrag:

Der im Wege einer gemeinsamen Ausschreibung mit mehreren Kommunen für die Jahre 2010 und 2011 geschlossene Stromliefervertrag läuft Ende dieses Jahres aus. Durch die Bündelung mehrerer Kommunen können günstigere Angebote und damit erhebliche Einsparungen erwartet werden. Auch in diesem Jahr sollte daher wieder eine gemeinsame Ausschreibung für den Strombezug erfolgen. Die Ausschreibung soll durch die Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), die auch die letzte Stromausschreibung durchgeführt hat, erfolgen.

Insgesamt beteiligen sich voraussichtlich neben der Stadt Garching die Gemeinden Krailing, Oberhaching, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Gräfelfing, Kirchheim-Heimstetten, Neubiberg, Neuried sowie die Zweckverbände staatliche weiterführende Schulen Unterschleißheim und Gymnasium Garching an der Ausschreibung:

In den gemeinsamen Besprechungen wurden folgende Ausschreibungskriterien festgelegt:

1) Hauptangebot / Nebenangebot:

Als Hauptangebot soll zu 100 % Ökostrom ausgeschrieben werden. Weiterhin soll als Nebenangebot 100 % herkömmlicher Strom (atomar/fossile Energieträger) zugelassen werden, da bei der Ausschreibung nach dem Leitfaden des Bundesumweltministeriums (BUM) über die Durchführung von Ökostromausschreibungen die Möglichkeit besteht, dass keine wirksamen Angebote für Ökostrom abgegeben werden und zudem eine Preisdeckelungsregelung aufgenommen werden soll.

2) Preisdeckelung

Angesichts der aktuellen Ereignisse (Reaktorkatastrophe von Fukushima), aber auch unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Erwägungen soll dieses Mal die Grenze für eine Preisdeckelung zwischen Hauptangebot und Nebenangebot höher angesetzt werden. Ein Zuschlag auf das preisgünstigste Angebot für konventionellen Strom erfolgt nur dann, wenn sämtliche Angebote für Ökostrom mehr als 30 % teurer sind als das preisgünstigste Angebot für konventionellen Strom. Für den Vergleich wird allein auf den Preis von Haupt- und Nebenangebot abgestellt.

Durch die 30 % Grenze soll der Anreiz für kleinere Anbieter erhöht werden, überhaupt ein Ökostromangebot abzugeben. Würde nicht nach dem Leitfaden des BMU ausgeschrieben und würde es bei der 10 % Grenze bleiben, würden es nur Ökostromanbieter mit (RECS-) Zertifikaten – d.h. keinem oder nur eingeschränkten Umweltnutzen – schaffen, Graustromangebote zu unterbieten.

3) Ausschreibung nach dem Leitfaden des BMU

Um einen möglichst weitgehenden Umweltnutzen zu erzielen, soll der Ökostrom grundsätzlich nach dem Leitfaden des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesumweltamtes zur Beschaffung von Ökostrom (BMU-Leitfaden) definiert werden, dabei soll eine CO₂-Minderung von mindestens 30 % vorgegeben werden. Die Ermittlung der CO₂-Minderungsquote erfolgt nach dem GEMIS-Modell. Zudem soll die Anrechnung der CO₂-Minderung gestaffelt werden in Abhängigkeit vom Alter der jeweiligen Anlagen, von denen der gelieferte Strom

bezogen wird. Die nach dem Staffelmanifest des Leitfadens vorgesehenen Prozentsätze im Hinblick auf die Anrechnung sollen jedoch abgeändert werden, um die Ausschreibung

insbesondere für kleinere Ökostromanbieter attraktiver zu gestalten (etwa höherer Anrechnungswert auf CO₂-Minderung für Strom aus älteren Anlagen). Der Nachweis für die Lieferung von Ökostrom von den Bietern erfolgt wiederum durch Ausfüllen der vom BMU-Leitfaden vorgeschlagenen Stammdatenblätter.

Aufgrund der Komplexität und des Umfangs der Angebotserstellung nach dem Leitfaden kann nicht garantiert werden, dass wirksame Angebote gerade von kleineren Ökostromanbietern abgegeben werden und der Zuschlag letztlich auch auf Ökostrom erfolgen kann. Im Vordergrund sollte jedoch die Erzielung eines zusätzlichen Umweltnutzens in Form der Förderung des Neuanlagenbaus stehen. Bei einer Ausschreibung, die auf Zertifikate zurückgreift, kann diese Verdrängungswirkung nicht gewährleistet werden.

4) Laufzeit

Die Beteiligten haben sich auf eine Laufzeit von 2 Jahren geeinigt.

5) Preisgleitklausel

Um die durch die Volatilität des Strompreises erzeugten Risiken der Angebotsbindung zu minimieren, sollen die anzubietenden Preise für die Jahre 2012 und 2013 auf das Strombörsenpreisniveau an der EEX indiziert werden.

Darüber hinaus werden die Ausschreibungsunterlagen die folgenden, bewährten Modalitäten enthalten:

1) Nebenangebote 2 und 3, Nachlass bei Gesamtvergabe

Ein Bieter kann auch ein Angebot auf alle Lose abgeben und insoweit einen Preisnachlass gewähren. Eine etwaige Nachlassgewährung ist dabei als Nebenangebot 2 (Ökostrom) bzw. Nebenangebot 3 (konventioneller Strom) gesondert zu kennzeichnen. Der Bieter kann dabei die Nebenangebote 2 und 3 jeweils auch allein ohne ein Hauptangebot bzw. ein Nebenangebot 1 abgeben. Hinsichtlich der vereinbarten Preisdeckelungsgrenze von 30 % gilt dann: Der Zuschlag auf das Hauptangebot bzw. Nebenangebot 2 (Ökostrom) erfolgt nur dann, wenn das günstigste Hauptangebot bzw. Nebenangebot 2 (Ökostrom) nicht mehr als 30 % teurer ist als das günstigste Nebenangebot 1 bzw. Nebenangebot 3 (konventioneller Strom).

2) Preisgestaltung / Zuschlagskriterien

Ausgeschrieben wird zu einem Festpreis. Eine Preisanpassungsformel bietet sich aus Haushalts- sowie vergaberechtlichen Gründen nicht an. Entscheidendes Kriterium für den Vergleich zwischen Abgebot Ökostrom und konventioneller Strom ist (bei einer entsprechenden Preisdeckelung) der Gesamtpreis. Dieser ermittelt sich aus dem Arbeitspreis (reiner Energiepreis, lediglich informativ Angabe der Kosten für Messtellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Netzzugangsentgelt, Konzessionsabgaben, Energie- und Umsatzsteuer).

Zuschlagskriterien für die Wertung Hauptangebot und Nebenangebot 2 (Ökostrom) bzw. Nebenangebot 1 und Nebenangebot 3 (konventioneller Strom) sind der Gesamtpreis (Wertungsanteil von 79 %) und die Höhe der CO₂-Minderung im Lieferzeitraum (Wertungsanteil von 21 %), wobei bei letzterem nur Zusatzpunkte

vergeben werden, wenn eine über die Mindestanforderung von 30 % hinausgehende CO₂-Minderung erreicht wird.

Die Erste Bürgermeisterin soll ermächtigt werden bei der Ausschreibung den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen um sicherzustellen, dass eine Annahmemeentscheidung rechtzeitig erfolgen kann. Außerdem werden in den Ausschreibungsunterlagen die Zuschlagskriterien für das wirtschaftlichste Angebot bereits verbindlich festgelegt. Es besteht daher im Rahmen der Entscheidung über die Annahme des wirtschaftlichsten Angebotes tatsächlich keine Wahlmöglichkeit mehr.

Die Ermächtigung ist auch sinnvoll, um den Zeitraum zwischen Abgabe der Angebote durch die Bieter und dem Zeitpunkt des Zuschlags (sog. Bindefrist) möglichst gering zu halten. Je länger die Bindefrist ist, umso höher ist die Gefahr einer Änderung des Einkaufspreises für den Bieter zwischen dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe und dem Zuschlag. Dieses Risiko wird durch einen Aufschlag in den angebotenen Preis einkalkuliert. Um ein möglichst günstiges Angebot zu erhalten, ist es daher sinnvoll, die Bindefrist für die Bieter sehr kurz zu halten. Das hat zur Folge, dass der Stadt Garching aufgrund der zwingenden vergaberechtlichen Fristen nur ein Zeitraum von wenigen Tagen bleibt, um über die Annahme des wirtschaftlichsten Angebotes zu entscheiden. Sollte in diesem kurzen Zeitraum keine Sitzung des Stadtrates und damit keine Annahmemeentscheidung stattfinden können, würde dies dazu führen, dass das Angebot nicht mehr wirksam angenommen werden könnte. Die Stadt Garching hätte dann keinen Stromliefervertrag. Bei einer Ausschreibung gemeinsam mit anderen Körperschaften könnte dies zudem auch dazu führen, dass auch die anderen Körperschaften nicht auf das günstigste Angebot zuschlagen können, wenn eine Vergabe aller Lose gemeinsam an denselben Bieter (Gesamtvergabe) erfolgen soll.

II. Einstimmiger Beschluss (23):

1. Die Erste Bürgermeisterin wird beauftragt, den Strombedarf der Stadt Garching b. München für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2013 zu einem Festpreis auszuschreiben bzw. ausschreiben zu lassen.

Es soll als Hauptangebot 100 % Ökostrom und als Nebenangebot 100 % konventioneller Strom ausgeschrieben werden. Der Zuschlag soll dann auf das Nebenangebot erfolgen, wenn kein wirksames Hauptangebot abgegeben wird oder das günstigste wirksame Hauptangebot mehr als 30 % teurer ist als das günstigste wirksame Nebenangebot.

Die Ausschreibung erfolgt dabei grundsätzlich nach dem Leitfaden des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie des Bundesumweltamts (BMU-Leitfaden). Um die Ausschreibung insbesondere für kleinere Ökostromanbieter attraktiver zu gestalten, sollen die vom Leitfaden vorgegebenen Prozentsätze jedoch abgewandelt werden (etwa höhere Anrechnungsquote für regenerativen Strom aus älteren Anlagen).

Die Erste Bürgermeisterin wird darüber hinaus ermächtigt, den Strombedarf der Stadt Garching b. München in Kooperation mit anderen Körperschaften gemeinsam auszuschreiben bzw. ausschreiben zu lassen.

2. Die Erste Bürgermeisterin wird bereits jetzt ermächtigt, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot – wie in der Ausschreibung angegeben – zu erteilen.

TOP 8 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Es gibt keine nicht-öffentlichen Beschlüsse, die bekanntzugeben sind.

TOP 9 Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 07.07.2011 - Anträge WHG - Finanzierung

I. Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 07.07.2011 stellt die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Anträge:

1. Antrag:
„Dem Stadtrat wird der aktuelle Kostenstand, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Posten und dem jeweiligen Anteil der Stadt Garching, bekannt gegeben.“
2. Dringlichkeitsantrag:
„Die Bürgermeisterin wird zur Sicherung der finanziellen Interessen der Stadt Garching beauftragt unverzüglich in der Zweckverbandsversammlung bzw. dem zuständigen Ausschuss zu beantragen, dass ein Projektsteuerer zur begleitenden Abwicklung der weiteren Planung und Ausführung des Gymnasiumneubaus beauftragt wird.“
3. Antrag:
Die Bürgermeisterin wird beauftragt künftig über wesentliche Kostensteigerungen beim Neubau des Gymnasiums dem Stadtrat bei Bekanntwerden zu berichten.

Die Begründungen zu den Anträgen werden nicht mehr zitiert, da der Antrag als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt ist.

Zum 1. Antrag:

Der aktuelle Kostenstand, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Posten und dem Anteil der Stadt Garching kann aus Sicht der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Zum 2. (Dringlichkeits)- Antrag:

Zum Thema Projektsteuerung hat sich der Zweckverband bereits in seiner Sitzung am 26.01.2011 beraten und einen Beschluss gefasst.

Grundsätzliche Anmerkungen zum Thema Projektsteuerung:

Für ein Projekt dieser Komplexität und Größenordnung ist eine Projektsteuerung erforderlich, da für die Wahrung und Umsetzung der Bauherrenaufgaben Fach- und Entscheidungskompetenz erforderlich ist.

Diese Leistung kann entweder durch das Bauamt oder durch einen externen Projektsteuerer erbracht werden. Wichtig wäre in jedem Fall, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den politischen Entscheidungsträgern und der Projektleitung des Bauherrn gegeben ist.

Im gegenständlichen Projekt erscheint dies auf Grund der Vielstimmigkeit keine einfache Aufgabe, ob sie jedoch mit einem externen Projektsteuerer leichter wird, ist unseres Erachtens unsicher.

In jedem Fall würde die Einschaltung eines Projektsteuerers in dieser Planungsphase den Terminplan in Frage stellen (VOF Verfahren mind. ½ Jahr), es sei denn, er würde erst für die

Ausführungsphase bestellt. (Die Nebenkostenansätze wären deutlich zu korrigieren (somit auch Gesamtkosten).

Die Verwaltung der Stadt Garching kann die anstehenden Bauherrenfunktionen bis Erstellen

der Genehmigungsplanung koordinieren und dem Zweckverband gegenüber dokumentieren

und vertreten.

Es ist vorstellbar, dass zur Projektstufe Ausführungsvorbereitung und dann zur Ausführung und Projektabschluss ein sachkundiger Projektsteuerer die Ausführungsplanung sowie die Vorbereitung der Vergabe und Ausführung im Hinblick auf Qualitäts- und Kostenkontrolle sowie die notwendigen Anpassungsmaßnahmen überwacht.

Bei der Verwaltung der Stadt Garching sind schon etliche Bewerbungen für diese Leistungen eingegangen. Wir werden geeignete Bewerber auffordern uns Angebote vorzulegen, die dann dem Zweckverband zur Entscheidung vorgelegt werden. Bei Überschreiten des Schwellenwertes für Dienstleistungsaufträge von 193.000 € müssen diese Leistungen jedoch in einem VOF-Verfahren vergeben werden.

Eine Beauftragung nach dem Leistungsbild, wie dem Antrag beigefügt, würde ein VOF-Verfahren nach sich ziehen, da der Schwellenwert von 193.000€ deutlich überschritten würde.

Wenn die Verwaltung dazu vom Zweckverband den Auftrag erhält, kann der Zeitplan nicht mehr eingehalten werden. Es bestünde dann die Gefahr, dass sich die Baufertigstellung um 1 Jahr verschiebt und damit ca. 1,2 Mio. EURO Mehrkosten für die Containermiete fällig werden.

Aufgrund des enormen Zeitdruckes, der für dieses Bauvorhaben besteht, fasste der Zweckverband folgenden Beschluss:

„Ab Ausführungsplanung/ Vorbereitung der Vergabe soll ein Projektsteuerer beauftragt werden.

Die Festlegung der Kompetenzen erfolgt in einer späteren Sitzung.“

Wie bereits oben beschrieben, sollte ein Projektsteuerer für die Ausführungsvorbereitung und dann zur Ausführung und Projektabschluss hinzugezogen werden. Ansonsten kann der Zeitplan (Fertigstellung Eingabepan bis Ende August, Ausführungsplanung im Herbst, Ausschreibung zum Jahresende, Baubeginn Frühjahr 2012) nicht gehalten werden.

Zum 3. Antrag:

Aus Sicht der Verwaltung empfiehlt es sich, den Stadtrat über wesentliche Kostensteigerungen beim Neubau des Gymnasiums dem Stadtrat zu berichten.

II. Kenntnisnahme (23):

Beschluss-Antrag zu Antrag 1:

„Der Stadtrat nimmt den Antrag zur Kenntnis und beschließt, den aktuellen Kostenstand nach den wichtigsten Posten und dem Anteil der Stadt Garching bekannt zu geben.“

Beschluss-Antrag zu Antrag 2:

„Der Stadtrat nimmt den Dringlichkeits-Antrag zur Kenntnis. Aufgrund des Sachverhaltes ist keine Dringlichkeit gegeben. Der Zweckverband hat sich mit dem Thema Projektsteuerung bereits befasst. Die 1. Bürgermeisterin wird beauftragt, den Stadtrat über die weiteren Entscheidungen des Zweckverbandes hinsichtlich der Hinzuziehung eines Projektsteuerers zu informieren.“

Beschluss-Antrag zu Antrag 3:

„Der Stadtrat nimmt den Antrag zur Kenntnis und beschließt, die 1. Bürgermeisterin zu beauftragen, dem Stadtrat über wesentliche Kostensteigerungen zu berichten.“

TOP 10 Mitteilungen aus der Verwaltung

TOP 10.1

Herr Weichbrodt gibt den Termin für das fünfte Radeberger Bierstadtfest vom 05.-07.08.2011 bekannt. Sollte Interesse an einer Fahrt nach Radeberg bestehen, bittet Herr Weichbrodt um zeitnahe Mitteilung.

TOP 10.2

Herr Weichbrodt gibt den Termin für den Besuch in der Partnerstadt Radeberg vom 29.09.-02.10.2011 bekannt. Sollte Interesse an einer Fahrt nach Radeberg bestehen, bittet Herr Weichbrodt um eine zeitnahe Bekanntgabe durch die einzelnen Fraktionen.

TOP 11 Sonstiges; Anträge und Anfragen

1. Anfrage StR nach den Beschilderungen für die Ortseingangsschilder „Partnerstädte“:

Herr Kraft fragt an, ob und wann die Ortseingangsschilder der Partnerstädte wieder aufgestellt werden. Herr Weichbrodt wird sich um den Vorgang kümmern.

2. Anfrage Stadträtin Schmidt:

Stadträtin Schmidt erkundigt sich nach der Schulwegsicherheit im Bereich des Hortes. Seitens der Ersten Bürgermeisterin wird die Anfrage dahingehend beantwortet, dass die Sicherheit der Hortkinder jederzeit gewährleistet sei und die Schulwegsicherheit Vorrang hat.

3. Stadtrat Baierl:

Stadtrat Baierl erkundigt sich nach der Nachfolgenutzung des Postgrundstückes. Herr Weichbrodt gibt bekannt, dass die Verwaltung mit der Deutschen Post Gespräche führt, aber zu Zeit noch keine schriftlichen Ergebnisse vorliegen.

4. Stadtrat Braun:

Stadtrat Braun fragt an, ob die Ergebnisse der Verkehrszählung bereits versendet seien. Seitens der Verwaltung wird bekanntgegeben, dass die Ergebnisse bereits elektronisch versendet wurden.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 23:00 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Hans-Martin Weichbrodt
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Joachim Krause
Albert Biersack
Henrika Behler
Peter Riedl
Ingrid Wundrak
Ernst Hütter

Amtsleitung

Hans-Martin Weichbrodt

Protokoll über die 52. Sitzung des Stadtrates
am 19.07.2011

Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Helmuth Kammerer
Klaus Zettl
Heiko Janich

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt:

Schritfführer/in: